

Geschäftsordnung (Neufassung) für den Hochschulrat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 21.12.2016

Der Hochschulrat hat am 15.11.2016 die folgende Neufassung seiner Geschäftsordnung beschlossen.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben ergeben sich aus § 52 NHG und umfassen
 - a) im Schwerpunkt die Beratung des Präsidiums und des Senats;
 - b) die Stellungnahme zu
 - den Entwicklungs- und Wirtschaftsplänen,
 - der Gründung von oder der Beteiligung an Unternehmen,
 - den Entwürfen von Zielvereinbarungen und
 - den Vorschlägen des Senats zur Ernennung oder Bestellung von Präsidiumsmitgliedern;
 - c) die Bestätigung des Vorschlags des Senats zur Entlassung von Mitgliedern des Präsidiums.
- (2) Der Hochschulrat ist berechtigt, zu allen die Hochschule betreffenden Fragen Auskünfte vom Präsidium und vom Senat der Universität zu verlangen.

§ 2 Mitglieder und Amtszeiten

- (1) Die im Einvernehmen mit dem Senat der Universität vom Fachministerium bestellten fünf Mitglieder des Hochschulrats nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 sind gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 NHG Angehörige der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Sie sind ehrenamtlich tätig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden (§ 52 Abs. 3 Satz 2 NHG). Eine Aufwandsentschädigung ist nicht vorgesehen. Reise- und Übernachtungskosten trägt die Universität nach Maßgabe ihrer jeweiligen Regelungen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt vier Jahre gemäß § 7 der Grundordnung für die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Hochschulrats vor Ablauf der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied mit einer grundsätzlich vollen Amtszeit gemäß Absatz 2 bestellt.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

- (1) Der Hochschulrat wählt aus den fünf im Einvernehmen mit dem Senat vom Fachministerium bestellten Mitgliedern des § 52 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 NHG eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des Hochschulrats.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Universität und wird im Verhinderungsfalle von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 4 Geschäftsstelle

Die Universität richtet beim Präsidium eine Geschäftsstelle des Hochschulrats ein.

E-Mail: hochschulrat@uni-oldenburg.de

Der Hochschulrat wird durch das Referat Präsidiums- und Gremienbetreuung, allgemeine Rechtsangelegenheiten betreut.

§ 5

Sitzungen des Hochschulrats, beratende Sitzungsteilnehmer

(1) Der Hochschulrat ist einzuberufen, so oft es die Aufgabenerfüllung erfordert. Regelmäßig wird im Verlauf eines akademischen Jahres (01.10. – 30.09.) jeweils eine Sitzung pro Wintersemester und Sommersemester vorgesehen. Auf eine frühzeitige Terminabstimmung ist hinzuwirken. Der Hochschulrat ist im Übrigen unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder dies unter Angabe eines Beratungsgegenstands verlangen.

(2) Die oder der Vorsitzende lädt spätestens 14 Tage vor der Sitzung die Mitglieder und das Präsidium sowie etwaige zusätzliche beratende Personen nach Absatz 3 schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen ein.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierendenschaft und ein Mitglied der Personalvertretung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil (§ 52 Abs. 3 Satz 6 NHG). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 NHG an den Sitzungen des Hochschulrats, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen.

(4) Das Präsidium der Universität führt die Ladung im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch und sammelt Anmeldungen zur Tagesordnung aus der Mitte der Mitglieder des Hochschulrats. Das Präsidium nimmt Vorschläge zur Anmeldung von Beratungspunkten aus seiner Mitte, aus der Mitte des Senats und von der Gleichstellungsbeauftragten entgegen und reicht diese Vorschläge der oder dem Vorsitzenden weiter. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die oder der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Präsidium.

(5) Die Tagesordnung wird durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind mit Zustimmung der Mitglieder des Hochschulrats möglich.

(6) Im Auftrag der oder des Vorsitzenden informiert das Präsidium die Mitglieder des Senats über die vorgesehenen Tagesordnungspunkte.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse

(1) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung die Mehrheit der Mitglieder einschließlich der oder des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten haben. Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Zugelassen sind auch die Abgabe eines schriftlichen Votums oder Votums per Telefax oder E-Mail zu einzelnen Punkten, die schriftliche Ausübung oder Ausübung per Telefax oder E-Mail des Stimmrechts und die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Hochschulrats. Die schriftliche Ausübung oder Ausübung per Telefax oder E-Mail sowie die Stimmrechtsübertragung sind der oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats oder dem Präsidium der Universität anzuzeigen.

(3) Beschlüsse können auch im schriftlichen, Telefax- oder E-Mail-Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 7 Protokoll

(1) Im Auftrag der oder des Vorsitzenden fertigt eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums ein Protokoll über die Ergebnisse und Beschlüsse der Sitzungen des Hochschulrats zur Unterschriftsvorlage der oder des Vorsitzenden.

(2) Das Protokoll soll innerhalb eines Monats nach der Sitzung an die Mitglieder des Hochschulrats schriftlich, per Telefax oder E-Mail versandt werden. Es gilt als genehmigt, sofern innerhalb von **vier** Wochen nach Zugang keine Einwendungen gegenüber der Geschäftsstelle des Hochschulrats erhoben werden.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums und die Gleichstellungsbeauftragte erhalten das genehmigte Protokoll, die Vertreterin oder der Vertreter der Studierendenenschaft und das Mitglied der Personalvertretung grundsätzlich auch. Die Mitglieder des Senats sind über die den Aufgabenbereich des Senats betreffenden Beschlüsse des Hochschulrats im Auftrag der oder des Vorsitzenden durch das Präsidium in geeigneter Weise zu informieren.

§ 8 Vertraulichkeit von Verlauf und Inhalten der Sitzungen des Hochschulrats

(1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nichtöffentlich; Inhalte und Verlauf der Sitzungen sind grundsätzlich vertraulich und unterliegen der Verschwiegenheit. Durch Beschluss kann die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Punkten oder zu der gesamten Sitzung hergestellt werden.

(2) Der Hochschulrat kann Beschlüsse zur Veröffentlichung freigeben.

(3) Die Tagesordnung ist in der Regel nicht vertraulich; Punkte, die bereits in der Benennung schutzwürdige Interessen berühren, werden entsprechend Schutz während formuliert.

§ 9 Änderungen/Ergänzungen der Geschäftsordnung

Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Hochschulrats. Abstimmungen über Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn die betreffenden Anträge als ordentliche Tagesordnungspunkte angemeldet und den Mitgliedern in vollem Wortlaut mit der Einladung zugegangen sind.

§ 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Neufassung der Geschäftsordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft und ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 09.10.2004 (AM 5/2004) nebst Änderungen.